

Skizzen und plastische Werke; architektonische, photographische oder auf ähnlichem Wege hergestellte Werke; mit einem Wort, jede beliebige, auf litterarischem, wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiete liegende Schöpfung, welche der Veröffentlichung fähig ist, in welcher Weise oder in welcher Form dieselbe erfolgen möge.

Artikel 2. Das Urheberrecht dauert fünfzig Jahre nach dem Tode des Urhebers zu Gunsten seiner Erben oder Rechtsnachfolger fort.

Artikel 3. Das Urheberrecht ist ein bewegliches Recht und kann ganz oder teilweise, gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches abgetreten oder übertragen werden.

Artikel 4. Die Eigentümer eines posthumen Werkes genießen das Urheberrecht fünfzig Jahre von dem Tage an, an welchem es veröffentlicht, ausgeführt oder ausgestellt worden ist.

Durch großherzoglichen Erlaß wird bestimmt werden, auf welche Weise, bei Vermeidung des Verfalls der Ausgangspunkt an der fünfzigjährigen Frist festzustellen ist.

Artikel 5. Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfaßten Werke bleibt das Urheberrecht zu Gunsten aller Rechtsnachfolger bis zum Ablauf von fünfzig Jahren nach dem Tode des Lebenden der Miturheber bestehen.

Artikel 6. Steht das Urheberrecht mehreren gemeinschaftlich zu, so ist dessen Ausübung durch Verträge festzusetzen. In Ermangelung eines Vertrags darf keiner der Miteigentümer dieses allein ausüben, wobei die Gerichte im Falle einer Uneinigkeit zu entscheiden haben.

Doch steht einem jeden der Eigentümer das Recht zu, in seinem Namen und ohne Intervention anderer, einen etwaigen Eingriff in das Urheberrecht zu verfolgen und für seinen Teil Schadenersatz zu beanspruchen.

Die Gerichte können jederzeit die Genehmigung zur Veröffentlichung eines Wortes von solchen Maßnahmen abhängig machen, die sie für geboten erachten, sie können auf Antrag des widerstrebenden Miteigentümers entscheiden, daß dieser weder an den Kosten noch am Ertrage des veröffentlichten Werkes beteiligt sei, oder daß der Name des Mitarbeiters auf dem Werke nicht angegeben werde.

Artikel 7. Der Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werkes gilt, Dritten gegenüber, als Verfasser desselben. Sobald dieser letztere sich bekannt giebt, tritt er in den Gebrauch seines Rechtes ein.

Wird der wahre Name des Urhebers durch ihn selbst oder seine hierzu bevollmächtigten Rechtsnachfolger bekannt gegeben, so wird die Zeitdauer des Schutzes nach der Lebensdauer des Urhebers berechnet.

Artikel 8. Der Erwerber des Urheberrechtes oder des Gegenstandes, in dem sich ein litterarisches Werk oder ein Kunstwerk verkörpert, darf das Werk zum Zweck des Verkaufs oder der Ausbeutung nicht abändern; auch darf er das abgeänderte Werk nicht öffentlich ausstellen, sofern er nicht die Zustimmung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger erlangt hat.

Artikel 9. Der Zwangsvollstreckung sind nicht unterworfen: unveröffentlichte litterarische und musikalische Werke, sowie bei Lebzeiten des Autors die übrigen Werke der bildenden Künste, so lange sie nicht für den Verkauf oder die Veröffentlichung bestimmt und eingerichtet sind.

Abchnitt II.

Vom Urheberrecht an Schriftwerken.

Artikel 10. Das Urheberrecht findet Anwendung nicht allein auf Schriftwerke jeder Art, sondern auch auf Vorlesungen, Predigten, Vorträge, Reden, sowie auf jede andere mündliche Gedankengattung.

Jedoch dürfen Reden, die in beratenden Versammlungen, in öffentlichen Gerichtsungen oder in politischen Versammlungen gehalten werden, frei veröffentlicht werden; doch steht nur dem Urheber das Recht zu, Sonderausgaben davon zu veranstalten.

Artikel 11. Die offiziellen Akte der Behörden begründen kein Urheberrecht.

Alle anderen Bekanntmachungen von Seiten des Staates, der Gemeinden oder öffentlicher Institute begründen ein Urheberrecht, sei es zu Gunsten der genannten Verwaltungen, und zwar für die von ihrem Datum zu berechnende Zeitdauer von fünfzig Jahren, oder auch zu Gunsten des Urhebers, sofern derselbe es nicht an jene Verwaltungen abgetreten hat.

Durch großherzoglichen Erlaß wird bestimmt, auf welche Weise bei Vermeidung des Verfalls das Datum der Bekanntmachung festzustellen ist.

Artikel 12. Die Urheber oder ihre Rechtsnachfolger haben das ausschließliche Recht, während der ganzen Dauer ihres Rechts an dem Originalwerk, eine Uebersetzung ihrer Werke herzustellen oder zu autorisieren. Doch erlischt das ausschließliche Uebersetzungsrecht, wenn innerhalb einer Frist von zehn Jahren von der ersten Herausgabe des Originalwerkes an gerechnet, der Urheber keinen

Gebrauch davon gemacht hat, also für die Sprache, für welche der Schutz nachgesucht ist, eine Uebersetzung weder selbst noch durch andere veröffentlicht hat.

Bei Werken, welche in Lieferungen erscheinen, wird die zehnjährige Frist erst von dem Erscheinen der letzten Lieferung des Originalwerkes an berechnet.

Bei Werken, die aus mehreren, in Zwischenräumen veröffentlichten Bänden bestehen, sowie bei solchen Berichten oder Festen, die von litterarischen oder wissenschaftlichen Vereinigungen oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, wird jeder Band, Bericht, oder Fest in Bezug auf die zehnjährige Frist als besonderes Werk angesehen.

In den im vorliegenden Artikel vorgesehenen Fällen wird zur Berechnung der Schutzfristen als Datum des Erscheinens der 31. Dezember desjenigen Jahres angenommen, in welchem das Werk der Öffentlichkeit übergeben worden ist.

Artikel 13. Das Urheberrecht schließt die Befugnis des Citierens nicht aus, sofern dies zum Zweck der Kritik, der Polemik oder des Unterrichts geschieht.

Artikel 14. Die in periodischen Zeitschriften oder Sammlungen erscheinenden Feuilleton-Romane und -Novellen dürfen, ohne Genehmigung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger, weder im Original, noch in einer Uebersetzung wiedergegeben werden.

Ebenso verhält es sich mit den übrigen Artikeln, die in periodischen Zeitschriften oder Sammlungen enthalten sind, sobald die Urheber oder die Herausgeber in der Zeitung oder der Sammlung selbst, in welcher die Artikel erscheinen, ausdrücklich erklären, daß sie die Wiedergabe verbieten. Bei Sammlungen genügt es, ein allgemeines Verbot an die Spitze jeder Nummer zu setzen.

In Ermangelung eines Verbots ist der Abdruck unter der Bedingung der Quellenangabe gestattet.

Artikel 15. Für das Aufführungsrecht eines litterarischen Werkes gelten die für musikalische Werke aufgestellten Bestimmungen.

Abchnitt III.

Vom Urheberrecht an musikalischen Werken.

Artikel 16. Ein musikalisches Werk darf ohne Einwilligung des Urhebers weder ganz noch teilweise veröffentlicht oder ausgeführt werden.

Das Recht des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger findet Anwendung auf die öffentliche Aufführung nicht veröffentlichter musikalischer Werke, sowie auf solche, die zwar veröffentlicht sind, auf deren Titelblatt oder an deren Spitze jedoch der Urheber ausdrücklich erklärt hat, daß er ihre öffentliche Aufführung verbietet.

Artikel 17. Das Urheberrecht an musikalischen Kompositionen begreift die ausschließliche Befugnis zur Herstellung von Arrangements über Motive.

Artikel 18. Bei solchen Werken, die aus einem Texte oder einem Libretto und Musik bestehen, darf weder der Komponist noch der Verfasser mit einem neuen Mitarbeiter für sein Werk in Verbindung treten. Doch hat jeder von ihnen das Recht, sein Werk für sich allein nutzbar zu machen, indem er Ausgaben, Uebersetzungen oder öffentliche Aufführungen veranstaltet.

Abchnitt IV.

Vom Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

Artikel 19. Die Abtretung eines Kunstwerkes hat eine Abtretung des Nachbildungsrechtes zu Gunsten des Erwerbers nicht zur Folge.

Artikel 20. Weder der Urheber, noch der Eigentümer eines Porträts hat das Recht, dieses ohne Einwilligung der dargestellten Person oder deren Rechtsnachfolger zu vervielfältigen oder öffentlich auszustellen, und zwar während einer Frist bis zu zwanzig Jahren nach dem Tode der dargestellten Person.

Kraft oben erwähnter Einwilligung erlangt der Eigentümer das Vervielfältigungsrecht; doch darf die Kopie nicht mit dem Namen eines Urhebers bezeichnet werden.

Artikel 21. Ein durch industrielles Verfahren hergestelltes oder auf die Industrie angewandtes Kunstwerk bleibt den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes unterworfen.

Abchnitt V.

Von der Verletzung des Urheberrechtes (contrefaçon) und deren Verfolgung.

Artikel 22. Jeder böswillige oder betrügerische Eingriff in das Recht des Urhebers begründet das Vergehen der Verletzung des Urheberrechtes (contrefaçon).

